

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.24

Schafflund, 03.07.2026

56. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|-----------|---|
| Seite 164 | Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2026 |
| Seite 166 | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2026 |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 20,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2026
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	10.095.000	10.095.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	197.600	0	10.123.100	10.320.700
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	197.600	0	28.100	225.700
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	197.600	0	28.100	225.700
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	9.855.300	9.855.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	197.600	0	9.504.400	9.702.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	549.000	0	754.900	1.303.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	11,489	auf	11,489

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Großenwiehe, 25.06.2026
Ort, Datum

gez. Keno Jaspers
Bürgermeister

Siegel

vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 26.06.2026

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.2026

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	11.954.500	11.954.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	102.000	0	11.906.000	12.008.000
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	102.000	0	-48.500	53.500
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	53.500	0	0	53.500
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-48.500	0	48.500	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	11.575.500	11.575.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	102.000	0	11.059.400	11.161.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	211.500	0	1.301.300	1.512.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	301.400	55.700	3.821.500	4.067.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	1.300.000	EUR	auf	1.300.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	8,29		auf	8,29	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	255%	auf nunmehr	255%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	521%	auf nunmehr	521%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

- 167 -

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Schafflund, 16.06.2026

Gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 16.06.2026

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.25

Schafflund, 10.07.2026

56. Jahrgang

Satzungen

Seite 168 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2026

Sitzungen

Seite 170 Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund

Seite 172 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 20,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2026
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	3.032.200	3.032.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	69.500	3.000	3.646.000	3.712.500
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	69.500	3.000	613.800	680.300
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	69.500	0	610.800	680.300
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	-3.000	-3.000	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	2.998.200	2.998.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.500	3.000	3.533.500	3.600.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	20.400	20.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	208.300	0	756.900	965.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,08	auf	0,08

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	425%	auf nunmehr	425%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	425%	auf nunmehr	425%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Medelby, 28.05.2026

gez. Finn Jensen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 28.05.2026

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 13. Juli 2026 – 18.00 Uhr

Ort der Sitzung:

Amtsverwaltung Schafflund, Sitzungssaal

Tannenweg 1, 24980 Schafflund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ernennung 2. Stellv. Amtswehrführer
3. Wahl eines Mitglieds für den Haupt- und Finanzausschuss des Amtes Schafflund
4. Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung der Delegierten des Amtes Schafflund im Wasserverband Nord
5. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 12.03.2026
6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 12.03.2026
7. Eingaben und Anfragen
8. Änderungsanträge
9. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
10. Berichte des Amtsvorstehers / der Verwaltungsleitung
- Einwohnerfragestunde -**
11. Vorstellung Projekt -Demenzprävention/ Wegbegleitung – Referentin: Anke Bernack
12. Sachstandsbericht Dachsanierung Amtsgebäude
13. Beratung und Beschlussfassung über eine Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
14. Beratung und Beschlussfassung über eine Kooperation mit der Gemeinde Handewitt im Bereich -Standesamtswesen-
15. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025
16. Information zur Neuregelung des Umsatzsteuerrechts für juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 01.01.2027
17. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

18. Personalangelegenheiten (Zentrale Dienste, Bau- und Serviceabteilung)

Schafflund, 03.07.2026

gez.
Wilhelm Krumbügel
(Amtsvorsteher)

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 14.07.2026 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Ristorante Portofino, Hauptstraße 47,
24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 09.06.2026
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.06.2026
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde –

8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025
9. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Notstromaggregats
hier: Modifizierung des Beschlusses aus der GV vom 09.06.2026

Angelegenheiten des UWE-Ausschusses:

10. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung Buswartehäuschen Hohenmoor
hier: Ersatzbeschaffung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Pflasterung des Grünstreifens zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg vor dem Haus „Am Redder 26“
12. Beratung und Beschlussfassung über den weiteren Ausbau eines Gemeindeweges (Schotterweg) im Bereich der Medelbyer Straße (K76)
13. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge an Vereine und Verbände

14. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

15. Personalangelegenheiten (Jugendclub, Jugendkoordination, Gemeindearbeiter)

Schafflund, 03.07.2026

Gemeinde Schafflund

Die Bürgermeisterin

Constanze Best-Jensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.26

Schafflund, 31.07.2026

56. Jahrgang

Satzungen

- Seite 174 Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
- Seite 178 Satzung für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags im Rahmen der Offenen Ganztagsschule Großenwiehe (Benutzungssatzung OGT)
- Seite 182 Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags an der Grundschule Großenwiehe der Gemeinde Großenwiehe

Haushaltssatzungen

- Seite 185 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 187 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Gemeinde Jarde Lund

Sitzungen

- Seite 189 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Bekanntmachung

- Seite 190 Interessenbekundungsverfahren
hier: Verpachtung von landwirtschaftlichen Acker- und Grünflächen in Medelby

Hinweise

- Seite 192 NORDSEE AKADEMIE
Gemeinsame Pressemitteilung Juli 2026 des Nordfriesischen Vereins e.V., der Nordsee Akademie und dem Plattdüütsch Zentrum

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 20,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung
der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §34a (Art.1 Ges. v. 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27)EntschVO in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch §§2,4,5,6,7,8,9,10,12 und 17 (LVO v. 10.11.2025, GVOBl 2025 Nr.152) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-f) in der Fassung vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Zuschüsse

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 90 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschalbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige im Auftrage der Gemeinde geleistete ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie von der Gemeindevertretung bestimmte externe Protokollführende erhalten für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse und der Sitzungen der Fraktionen eine Entschädigung in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes eines Gemeindevertreters (Höchstsatz der Entschädigungsverordnung).
- (6) Die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die 75 von Hundert der Entschädigung.

- a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten 75 von Hundert der Entschädigung.
- b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung.

Gruppe 1:
Kleinfahrzeuge wie beispielhaft
MTW, TSF-W, Kdow, Logistikfahrzeuge, Anhänger....

Gruppe 2:
Kleinfahrzeuge wie beispielhaft
TSF, TSF-W, KLF, ELW, technische Anhänger wie HLP, NEA....

Gruppe 3:
Kleinfahrzeuge wie beispielhaft
MLF, LF 10, HLF 10, TLF, LFKatS....

Gruppe 4:
Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

LF 20, HLF 20, DLAK....

- c) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine Entschädigung in Höhe von 75,00 € monatlich.
- (7) Gemeindevertreterinnen/-vertreter sowie bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Endgeräte, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse oder sonstiger kommunalen Gremien angeschafft werden, einen Zuschuss (§ 24 Abs. 4 GO). Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Der Zuschuss beträgt maximal 400,00 EUR für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Der Zuschuss wird nur auf Antrag und unter Vorlage von entsprechenden Rechnungsbelegen gewährt.

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5
Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen verlangen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11.05.2026 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, 08.07.2026

(Siegel)

gez.

Wilhelm Krumbügel
- Bürgermeister -

AMT SCHAFFLUND

AMT SCHAFFLUND

Satzung
für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags
im Rahmen der
Offenen Ganztagsschule Großenwiehe
(Benutzungssatzung OGT)

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr.27) in Verbindung mit den §1 Abs. 1, §2 und §6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl.S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§1
Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für die Angebote des Offenen Ganztags an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe. Der Träger der Grundschule Großenwiehe, die Gemeinde Großenwiehe, betreibt den Offenen Ganztag nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 als öffentliche Einrichtung.

§2
Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule arbeitet die Gemeinde eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, Eltern und ggf. weiteren Kooperationspartnern zusammen.

§3
Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

Der Offene Ganztag bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Großenwiehe offen.

§4
Öffnungszeiten

1. Der Offene Ganztag bietet von Montag bis Freitag ab 07.00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (unterrichtsergänzende Angebote) an. Die genauen Zeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten.
2. Während des Kalenderjahres bleibt der Offene Ganztag an 20 Tagen geschlossen. Die Daten dieser 20 Schließtage werden rechtzeitig von der OGT-Leitung bekanntgegeben.
3. Wird der Offene Ganztag auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt,

besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Die Anmeldung muss für das 1. Schulhalbjahr (01.08.-31.01.) im Juni des Jahres und für das 2. Schulhalbjahr (01.02.-31.07.) im Dezember des Vorjahres verbindlich erklärt werden.
2. Für die Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung wird ein Platz bereitgestellt, soweit die Anmeldefristen gem. Abs. 1 eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Anmeldungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt dann in der Reihenfolge der Anmeldungen.
3. Bei Anmeldung besteht kein Anspruch auf die Betreuung des Kindes an einem bestimmten Standort. Erfolgt die Betreuung des Kindes an einem anderen als dem Ort der schulischen Unterrichtung ist durch den Schulträger die Beförderung des Kindes zum Betreuungsort sicherzustellen.

§6 Abmeldung, Ausschluss und Kündigung

1. Die Aufnahme in den Offenen Ganzttag ist grundsätzlich unbefristet und endet spätestens mit dem Schulabgang des Kindes. Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres nach § 5, mit einer Frist von 4 Wochen, möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bei der OGT-Leitung einzureichen.
2. In besonderen Fällen, wie z. B. Umzug, gesundheitlichen Herausforderungen oder geänderten familiären Umständen, können die Personensorgeberechtigten die Beendigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich beantragen. Die Beendigung kann mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der OGT-Leitung; eine Ablehnung wird schriftlich begründet.
3. Befristeter Ausschluss
In Ausnahmefällen kann die Schulleitung in Abstimmung mit der OGT-Leitung ein Kind befristet von der Betreuung ausschließen, wenn dieses durch wiederholtes oder schwerwiegendes Verhalten die Sicherheit oder das Wohlbefinden anderer Kinder oder Mitarbeitender gefährdet. Als Beispiele gelten insbesondere:
 1. Körperliche Gewalt oder wiederholte Beleidigungen gegenüber Kindern oder Mitarbeitenden
 2. Sachbeschädigung oder vorsätzliche Störung des Gruppenablaufs
 3. wiederholte Missachtung von festgelegten Sicherheits- oder Verhaltensregeln

Vor einem Ausschluss sollen pädagogische Maßnahmen sowie Gespräche mit den Personensorgeberechtigten erfolgen. Der Ausschluss wird **schriftlich begründet**, seine Dauer individuell festgelegt, und ein Anspruch auf Erstattung der Betreuungsgebühren besteht nicht.

Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, insbesondere wenn das Kind nicht angemessen betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

Wenn vereinbarte Betreuungsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der OGT-Leitung den Betreuungsumfang für das Kind auf das unbedingt notwendige Maß reduzieren. Ein Anspruch auf Erstattung der Betreuungsgebühren während des Ausschlusses besteht nicht.

§7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches der Ganztagsbetreuung vor und nach dem Schulunterricht, wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§8

Versicherungen

1. Der Offene Ganztag ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach §2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch, sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches des Offenen Ganztags und auf dem Schulweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung/Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den kommunalen Schadensausgleich.

- 181 -

§9

Gebühren

Für die Nutzung der Angebote des Offenen Ganztags sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren zu erheben nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule Großenwiehe.

§10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 22.06.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 10.07.2026

gez. Keno Jaspers
(Bürgermeister Gemeinde Großenwiehe)

Gebührensatzung

für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags an der Grundschule Großenwiehe
der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr.27) in Verbindung mit den §1 Abs. 1, §2 und §8 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) sowie §9 -Gebühren- der Satzung für die Benutzung des Offenen Ganztages an der Grundschule Großenwiehe in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes des Offenen Ganztags der Grundschule Großenwiehe werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung des Offenen Ganztags geregelt.
3. Die Jahresbeiträge, welche durch die individuell angemeldeten Tage und Zeiten entstehen, werden in 12 gleiche Gebührenbeiträge unterteilt und sind monatlich im Voraus, am Monatsanfang in einer Summe zu bezahlen.
4. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Stundenkarten und besondere Angebote müssen per Überweisung gezahlt werden.

§2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe §3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats, der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 3. eines jeden Monats in einer Summe zu bezahlen.

§3

Höhe der Gebühren

(monatlich, auch während der Schließtage)

1. Die rechtsanspruchserfüllenden Angebotszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Darüber hinaus können Zeiten bis längstens 16.00 Uhr gebucht

werden. Die monatlichen Gebühren sind nachfolgend aufgeführt. Zusätzlich zu den unten stehenden Gebühren wird ein Grundbetrag in Höhe von 20,00 € erhoben.

Es können folgende Zeiten gebucht werden:

	Uhrzeit	1Tag/W	2Tage/W	3Tage/W	4Tage/W	5Tage/W
Frühbetreuung	07.00- Unterrichtsbeginn	8,50 €	17,00 €	25,50 €	34,00 €	42,50 €
Mittagsbetreuung	11.30-14.00	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
Nachmittagsbetreuung	14.00-15.00	4,50 €	9,00 €	13,50 €	18,00 €	22,50 €
Nachmittagsbetreuung	15.00-16.00	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €

- 1.1. Für kurzfristige Betreuungen können ergänzend zu Nr. 1 sogenannte **Stundenkarten** zum Betrag von 4,00 € pro angefangene Stunde bei der OGT-Leitung erworben werden (§ 5 der Benutzungssatzung). Der Betrag ist per Überweisung zu bezahlen. Die Mindestkaufmenge beträgt 10 Stundenkarten.

Wird die vereinbarte Abholzeit gemäß der Anmeldung um mehr als 5 Minuten überschritten, wird für jede angefangene Stunde der Betrag der doppelten Stundenkarte fällig. Der Betrag ist per Überweisung zu bezahlen.

- 1.2. Mo.-Fr. wird ein **Mittagessen** ausgegeben. Das Mittagessen kann monatlich für einen, zwei, drei, vier oder fünf Wochentage gebucht werden. Die monatlichen Gebühren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	... an einem Tag der Woche	... an zwei Tagen in der Woche	... an drei Tagen in der Woche	... an vier Tagen in der Woche	... an fünf Tagen in der Woche
Mittagessen	14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €

Soweit es betrieblich möglich ist, können nach vorheriger Anmeldung im OGT per Überweisung einzelne Mittagessen erworben werden. Die Gebühr beträgt 5,00 € pro Essen.

- 1.3. **Zusatzangebote und Kurse:** Angebote und Kurse neben dem normalen Betreuungsumfang (z.B. an anderen Orten oder mit besonderen Materialien), die mindestens für die Dauer von einem Schulhalbjahr angeboten werden, können zusätzliche Kosten verursachen. Diese Kosten sind, nach vorheriger gesonderter Anmeldung, durch die Personen gemäß §5 Gebührenschilder per Überweisung zu begleichen.
- 1.4. Bis auf 20 Schließtage im Jahr wird eine Betreuung angeboten. Die Gebühren sind im monatlichen Grundbetrag enthalten. Für besondere Veranstaltungen können gesonderte Beträge erhoben werden (z.B. für Fahrtkosten und Materialien).
- 1.5. Auf Antrag wird **Geschwisterermäßigung** gewährt:
Für das 1. Geschwisterkind: 50 % Ermäßigung,
ab dem 2. Geschwisterkind: 100 % Ermäßigung

- 1.6. Auf Antrag wird für Kinder, für die der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß dem SGB VIII besteht, eine einkommensabhängige Ermäßigung in Anlehnung an das Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein gewährt (**Sozialstaffel**).

§4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigen Kündigungsfristen gilt §6 der Satzung für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags an der Grundschule Großenwiehe

§5

Gebührensschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt Schafflund ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags der Grundschule Großenwiehe.

§7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 22.06.2023 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 10.07.2026

gez. Keno Jaspers
(Bürgermeister Gemeinde Großenwiehe)

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2026
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	10.095.000	10.095.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	197.600	0	10.123.100	10.320.700
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	197.600	0	28.100	225.700
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	197.600	0	28.100	225.700
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	9.855.300	9.855.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	197.600	0	9.504.400	9.702.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	549.000	0	754.900	1.303.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	11,489 auf	11,489

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Großenwiehe, 25.06.2026
Ort, Datum

gez. Keno Jaspers
Bürgermeister

Siegel

- 186 -

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 26.06.2026

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2026
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	1.528.900	1.528.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	15.000	0	1.758.000	1.773.000
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	15.000	0	229.100	244.100
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	15.000	0	229.100	244.100
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	1.501.600	1.501.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.000	0	1.665.400	1.680.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	70.000	0	0	70.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	70.000	0	572.000	642.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,13 auf	0,13

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Jardelund, 03.07.2026
Ort, Datum

Siegel

gez. Stefan Kunz
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 27.07.2026

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 13.08.2026 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt / OT Sillerup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 11.06.2026
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.06.2026
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungs-punkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
8. Einwohnerfragestunde
9. 25. Änd. des Flächennutzungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Biogas mit 3 Teilbereichen“
hier: Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 „Standort I Gasspeicher Linnau“
hier: Beratung, Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Standort II BHKW Gas- u. Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“
hier: Beratung, Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Standort III BHKW Gas-u. Wärmespeicher“
hier: Beratung, Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
13. Verschiedenes

Lindewitt, 30.07.2026

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Zweckverband Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby

- Der Verbandsvorsteher -

Verbandsvorsteher
Stefan Kunz
Alter Moorweg 1
24994 Jardelund
Tel.: 04605/188915
E-Mail: stefan@kunz-jardelund.de

Interessenbekundungsverfahren

hier: Verpachtung von landwirtschaftlichen Acker- und Grünflächen in Medelby

Fläche 1

Lage: Kuhlacker/Redder, Gemarkung Medelby, Flur 1, FS 143, Ackerland
Größe: 77.494 m²
Pachtzeit: ab 01.01.2027 für 5 Jahre, jährliches Kündigungsrecht aufgrund möglicher Bauleitplanung

Fläche 2

Lage: Norderwiesen, Gemarkung Medelby, Flur 3, FS 113-117, Grünland
Größe: 40.271 m²
Pachtzeit: ab 01.04.2028 für 5 Jahre

Fläche 3

Lage: Süderwiesen, Gemarkung Medelby Flur 3, FS 123+124, Grünland u. Ackerland
Größe: 61.205 m², davon 17.618 m² Ackerland
Pachtzeit: ab 01.11.2026 für 5 Jahre

Der Zweckverband Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby ist Eigentümer der Flächen. Die bisherigen Pachtverträge wurden fristgemäß beendet.

Bewerben können sich ausschließlich landwirtschaftliche Betriebe aus den Verbandsgemeinden Holt, Jardelund, Medelby und Weesby.

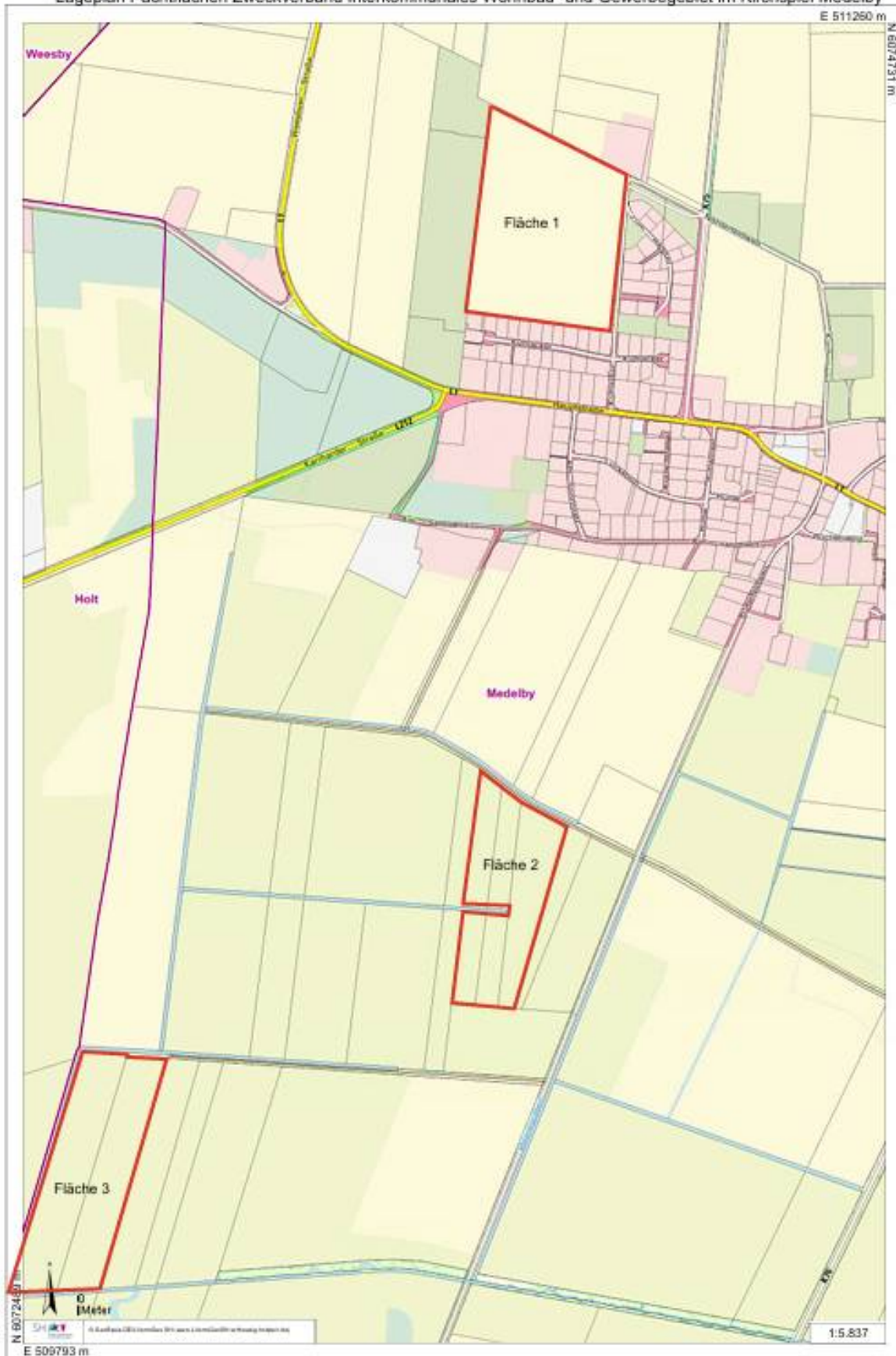
Die Lage der Teilflächen wird in dem angefügten Lageplan dargestellt.

Die Daten der Interessenbekundung können Sie auch auf der Internetseite des Amtes Schafflund aufrufen: [Amt Schafflund: Zweckverband Wohnen & Gewerbe](#).

Dem wirtschaftlichsten Bieter soll der Zuschlag erteilt werden, dabei können die Flächen einzeln oder aber auch als Gesamtpaket zur Pacht vergeben werden. Über die Vergabe wird ein unabhängiges Gremium aus dem Kreis der Verbandsdelegierten entscheiden.

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse als Pächter und reichen Ihr Jahrespachtangebot schriftlich oder per E-Mail mit Angabe folgender Daten (**E-Mail, Telefon, Adresse, Name des Inhabers, Ort des Betriebes, Nr. der Fläche**) beim Zweckverbandsvorsteher Stefan Kunz mit der Angabe „Interessenbekundung Pachtflächen Medelby“ bis zum 28.08.2026 ein.

Lageplan Pachtflächen Zweckverband Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby





Gemeinsame Pressemitteilung – Juli 2026

des Nordfriesischen Vereins e.V., der Nordsee Akademie und dem Plattdöötsch Zentrum

Willkommen zum Lecker "SprachenBüfett" – regionale Sprachenvielfalt entdecken

Nordfriesland hegt mit seinen vielen Sprachen einen einzigartigen Schatz, in den ihre Sprecher gerne Einblick geben. Am Sonntag, dem 27. September ab 13.00 Uhr lädt der Nordfriesische Verein in Kooperation mit dem Plattdöötsch Zentrum und der Nordsee Akademie auf dessen Gelände an der Flensburger Str. 18 in Leck zu einem Nachmittag der Sprachbegegnung ein. Besuchern bietet sich die Gelegenheit mittels kurzweiliger Angebote zu unterschiedlichen Themen in die Sprachen einzutauchen. Die Bandbreite reicht von einer Sprachkursstunde „Friesisch für den Alltag“ über Interessantes aus dem Leben der Dichterin Maria Amalia Fehrs „Dat Leven is en Sommerdroom“ bis zu Einblicken und Erlebnissen als Schülerbotschafterin an Dänischen Gemeinschaftsschulen aus der „Sydslesvig Crew“. In einer Pause gibt es Zeit zum weiteren Austausch bei Kaffee und leckerem Kuchen. Dem Vortrags- und Mitmachprogramm gibt der nordfriesische Texter, Komponist und Sänger Rainer Martens den musikalischen Rahmen, auch für das eine und andere gemeinsame Lied. Über den ganzen Nachmittag gibt es eine Tauschbörse für Bücher in den Regional- und Minderheitensprachen, Teilnehmende mögen gerne aussortierte gut erhaltenen Exemplare mitbringen. Dank der Förderung durch das Land Schleswig-Holstein und die Stiftung für die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein kann die Teilnahme kostenfrei ermöglicht werden. Eine **vorherige Anmeldung wird bis zum 17. September** erbeten unter 04671-6024152 oder per Mail an info@nf-verein.de oder online über den abgebildeten QR-Code.

Anlagen:

- QR-Code zur online-Anmeldung
- Titelmotiv zum Lecker SprachenBüfett

Lecker »SprachenBüfett«

27. September 2026 · 13:00 Uhr

Nordsee Akademie

Leck · Flensburger Straße 18

